

Von der Kantonsverfassung und vom Bundesvertrag

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **35 (1913)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachtrag V.

Von der Kantonsverfassung und vom Bundesvertrag.

a) Von der Kantonsverfassung.

In seiner Denkschrift vom 5. Dezember 1814 sagt Rengger, die Minister der Mächte hätten dem Kanton Aargau bei der Ausarbeitung seiner neuen Verfassung Weisungen gegeben.¹ Dies geschah auch den andern Kantonen gegenüber.² Der Vertreter Berns rief am Wiener Kongreß nach solchen Weisungen.³ Als Beispiel für die Willfährigkeit der Kantone gegen die Wünsche der Mächte nennt Hüly „einen der freiheitsstolzesten Kantone, Graubünden.“⁴ Dabei waren gerade die Kantone, die auf ihre altererbte Souveränität pochten, den fremden Mächten gegenüber am willfährigsten, dafür aber am wenigsten geneigt, zu Gunsten der Eidgenossenschaft etwas von ihrer Staatshoheit preiszugeben.⁴ Der Aufbau des Bundesstaates mußte von den neuen Kantonen ausgehen.

Für die Geschichte der schweizerischen Selbständigkeit ist von größtem Werte die Tatsache, daß die auswärtigen Mächte auf die Gestaltung unserer kantonalen Verfassung nicht allein von sich aus einwirkten, sondern daß ihnen dabei Vertreter der schweizerischen aristokratischen Partei zur Seite standen; so der Präsident und der Kanzler der Tagsatzung, Reinhard und Mousson.⁵

Die zwei Gesandten des Aargaus an der „eidgenössischen Versammlung“ in Zürich richteten schon am 28. Januar einen Brief an ihren Kleinen Rat, worin sie mitteilten, man erwarte in Zürich beförderliche Anhandnahme der Verfassungsrevision. Sie haben darüber mit Reinhard gesprochen. Dieser drang auf Vermeidung oft wiederholter

¹ Oben S. 67.

² Oben S. 68, Anmerk. 1.

³ Oben S. 58 f.

⁴ Jahrbuch II 210, Anmerk. 1.

⁵ Wechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 176.

Volkswahlen, auf größere Beständigkeit — längere Amtsdauer — in den Mitgliedern der obern Gewalten und auf einen ruhigen Übergang in den neuen Zustand.

„Nur durch wesentliche Änderung in den künftigen Wahlformen können wir unsere neue Verfassung vor fremdem Einfluß sichern.“

In ihrer Zuschrift nennen die zwei Gesandten elf Männer, die die Kommission für Aufstellung eines Verfassungsentwurfes bilden sollten. Sie nehmen dabei Rücksicht, daß beinahe jeder Teil des Landes vertreten sei, was zur allgemeinen Beruhigung dienen möchte. Unter den elf Vorgeschlagenen finden wir auch eine Vertretung des aargauisch-bernischen Adels: Oberst Karl von Hallwil oder für ihn Oberst Albrecht Effinger von Wildegg. Der Kleine Rat entsprach dem Wunsche sofort. Er setzte eine Kommission ein und teilte ihr die erhaltenen Ratschläge mit. In seiner Zuschrift vom 1. Hornung 1814 an die elf von ihm ernannten Kommissionsmitglieder, bei denen aber weder Hallwil noch Effinger erscheint, sagt der Kleine Rat:

„Die umgestalteten Verhältnisse aller Staaten, welche gegenwärtig in Krieg mit Frankreich begriffen sind, haben auch die ruhige Schweiz so weit in Anspruch genommen, daß statt der Mediationsakte vom Jahre 1803 nun eine andere Landes- und Kantons-Verfassung mit Beförderung eingeführt werden soll. — Wir sind durch die erhaltenen Eröffnungen überzeugt von der Notwendigkeit, daß den bestimmt ausgesprochenen Wünschen der hohen Alliirten auf eine willfährige Weise begegnet werden müsse.“¹

Die Kommission legte nun am 28. März einen fertigen Entwurf zur Kantonsverfassung vor.² Aber die Sache kam ins Stocken; vermutlich, weil unterdessen Albrecht Rengger „an seinem Wohnorte Lausanne im Einverständnis mit den Häuptern der Regierung in aller Stille eine Verfassung ausarbeitete.“ Der österreichische Minister Lebzeltern hatte ihm „am 20. März in Zürich in Gegenwart Capo d'Istrias gesagt, es hänge nur vom Aargau ab, das Fricktal zu behalten, indem er in seiner Verfassung allzu populäre Formen vermeide, um nicht dem Volk der aristokratischen Kantone beständige Anreizung zu Unruhen zu geben“. Die

¹ Aktenbund I A 7 des Staatsarchivs.

² Protok. des Kl. R.

beiden Minister „ersuchten Kengger, eine solche Verfassung zu schaffen, und er übernahm den Auftrag, der seinen auf Aristokratie der Bildung zielenden Neigungen ganz entsprach“.¹

Am 15. Juni ernannte der Kleine Rat wieder eine Kommission: zur Beratung der Entwürfe zur Bundes- und zur Kantonalverfassung. Der Rat behandelte sodann die Kantonsverfassung in den Sitzungen vom 23., 24. und 25. Juni. Der Entwurf wurde gedruckt und dem Großen Räte zugestellt.²

Aber schon am 29. Juni erhielt der Rat eine Zuschrift von den „Gesandten der hohen alliierten Mächte nebst ihren Bemerkungen über den ihnen auf vertraulichem Wege mitgeteilten Verfassungsentwurf für den Kanton Aargau.“ Die Regierung beschloß ohne Verzug, die Sache der Verfassungskommission zum Bericht zu überweisen und den Verfassungsentwurf unter Anführung der Gründe vom Großen Räte zurück zu ziehen.³

Schleunigst ging nun der Kleine Rat daran, die verlangten Änderungen an dem Entwürfe Kenggers anzubringen. Dieser Entwurf liegt in einem gedruckten Abzug im Staatsarchiv: Entwurf einer revidierten Verfassung für den Kanton Aargau. Unter dem Titel steht die handschriftliche Bemerkung: „Die Grundlagen dieses Entwurfs sind von Herrn Kengger. Mit mehr oder weniger Modifikationen diene derselbe den übrigen neuen Kantonen zum Leitfaden ihrer Verfassungsarbeiten.“⁴

Wir legen im folgenden die Zuschrift und die Bemerkungen der fremden Minister dem Leser im Wortlaut vor. Er wird daraus erkennen, daß der Entwurf Kenggers bedeutend im aristokratischen Sinne verschärft wurde.⁵

Schon am 4. Heumonats genehmigte der Große Rat in außerordentlicher Sitzung mit 112 gegen 14 Stimmen die nach den empfangenen Weisungen abgeänderte Verfassung. Nachdem sodann der Große Rat noch die schon oben genannten Beschlüsse wegen Dankbezeugungen und Aufstellung von Truppen gefaßt hatte,⁶ wurde die

¹ Wechsli II 206.

² Protok. des Kl. R.

³ Protok. des Kl. Rates.

⁴ Aktenband Kantonsverfassung 1814, I A Nr. 7, Bd. Litt. D. Wechsli II 176.

⁵ Siehe darüber auch Wechsli II 206.

⁶ Nachtrag I (c I, S. 157).

Versammlung mit einer Ansprache entlassen, die wir unten auch mitteilen.

[28. Juni 1814. Zuschrift der Minister Rußlands und Oestreichs; betreffend den Entwurf zu einer neuen Verfassung des Kantons Argau. Original:]

Les Députés de l'Argovie à la Diète de Zurich ont remis dans le tems au Ministre plénipotentiaire de Russie le projet de l'acte constitutionnel de leur Canton.

Les soussignés Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires de Leurs Majestés Impériales, agissants aussi au nom de leur Collègue le Ministre de Sa Majesté le Roi de Prusse, ont accordé une attention toute particulière à *ce projet*. Les observations ci-jointes qu'ils s'empressent de transmettre au Gouvernement d'Argovie, sur le projet susmentionné partent du principe, que les nouveaux Cantons doivent par leur réorganisation intérieure se mettre en rapport et établir des liens indissolubles avec les anciens. C'est de cette seule manière qu'on pourra définitivement rallier les intérêts politiques de ces nouveaux Etats avec ceux des fondateurs de l'indépendance helvétique.

C'est à la bienveillance des hautes Puissances alliées que l'Argovie doit son existence et son intégrité. Il est à espérer conséquemment que ses Magistrats s'empresseront de faire adopter à ce Canton les principes que les Soussignés croient les plus propres à raffermir son indépendance et à assurer son bonheur.

Dans cette conviction les Soussignés attendent pour resultat de la présente communication l'achèvement heureux et prompt de l'oeuvre important dont les Magistrats de l'Argovie s'occupent actuellement avec un zèle distingué. Zurich, 28. Juin 1814.

Le Comte Capodistria. Schraut.

A Messieurs les Président et Conseillers du Canton d'Argovie.

[Bemerkungen der Minister zum Verfassungsentwurf. Original.]

Observations

sur le projet de constitution du Canton d'Argovie.

On ne peut qu'applaudir à la Sagesse de vues, qui à présidé à la rédaction de ce projet de constitution. Il se

distingue avantageusement entre ceux qui ont été présentés par les nouveaux Cantons, et donne lieu à beaucoup moins d'observations qu'aucun autre. Voici celles que les Ministres des puissances alliées invitent les autorités du Canton d'Argovie, à prendre en considération.

Art. 7. Le dernier § de cet article tombe; puisqu'il est impossible que dans un cercle il ne se trouve pas 25 propriétaires d'immeubles francs d'hypothèques, de la valeur de mille francs.¹

Art. 10, § 1. Le nombre de neuf membres du Conseil d'Etat est jugé insuffisant, soit qu'on considère l'importance des fonctions de ce corps, soit la nécessité d'y appeler des personnes que leur fortune, leur éducation et l'opinion publique désignent éminemment pour la première Magistrature.

Un conseil d'Etat plus nombreux sera moins jaloué, il inspirera une plus grande confiance, embrassera mieux les diverses parties de l'administration publique et pourrait à cet effet se diviser en bureaux. On estime que le Conseil d'Etat

¹ Um weißen Rande des Bogens, auf dem diese Observations stehen, sind von der Hand des Staatschreibers Kasthofer Bemerkungen mit Bleistift angebracht. Hier, bei dem Satze über Art. 7, steht: angenommen. Art. 7 handelt von den Kreisversammlungen für die Großratswahlen. Wer an solchen stimmen wollte, mußte ein Reinvermögen von 1000 frf. in Liegenschaften besitzen.

In den Entwürfen, die mir bei einer allerdings nicht abschließenden Durchsicht begegnet sind, fand ich keine Bestimmung in dem Sinne: daß in einem Kreise nicht 25 Wähler mit einem schuldenfreien Grundbesitz im Werte von 1000 frf. sein könnten. Aber obige Bemerkung zeigt immerhin, daß es im Aargau Kreise gab, wo die Armut vorherrschte. In seinem Briefe vom 15. Juni an Stapfer sagt Regierungsrat C. f. Zimmermann, daß Rengger für den Besitzstand des Grundeigentums der Wahlmänner bei den Kreisversammlungen einen zu hohen Maßstab angenommen habe. „Mit dem Grundsatz bin ich vollkommen einig; aber die Anwendung desselben, die Bestimmung der Summen, muß sich notwendig nach dem besondern Besitzstande regeln. Was hierin für Lausanne z. B. ganz angemessen sein mag, ist es nicht für den Wahlkreis von Bözen, Effigen, Elfigen u. s. w.“ (Argovia XXII 29.) — Diese Bemerkung Zimmermanns über drei Dörfer im vormaligen Berner Aargau ist auch ein Fingerzeig dafür, daß die Lobpreisungen mancher Schriftsteller über die Wohlhabenheit des bernisch-aargauischen Bauernstandes mit der größten Vorsicht aufzunehmen sind und sehr der Nachprüfung bedürfen.

devrait être composé de treize membres dont au moins six protestans et six catholiques.¹

§ 6. Le Conseil d'Etat fait toujours et nécessairement partie du grand Conseil et ne doit point se retirer lorsqu'il est question de l'examen de son administration.²

Article 13. Il est difficile que les fonctions respectables de Juges de paix soient exercées dignement par des hommes vraiment capables s'il y a une justice de paix dans chaque cercle. On propose de réunir deux cercles dans une Justice de paix, et d'adjoindre au Juge deux assesseurs, dont un serait pris dans chaque cercle.³

Art. 16.

§ 4. En laissant la représentation directe sur le pied proposé d'un membre par cercle, on doit insister pour que cette partie considérable du Grand Conseil soit aussi assujettie à une condition de propriété, égale à la moitié, ou au moins au tiers, de celle exigée pour la nomination d'un candidat.⁴

§ 7. Afin d'obtenir encore une garantie plus forte de la bonté des choix, que le projet attribue au Conseil d'Etat, et au Tribunal d'appel réunis; on propose d'adjoindre, pour la nomination de ces 51 membres, au Conseil d'Etat et au tribunal d'appel treize membres du Grand Conseil désignés

¹ Randbemerkung neben Art. 10 § 1: an die Kommission zur Redaktion.

Der Artikel 10 entspricht dem Wunsche der Mächte.

² Randbemerkung: ist schon entsprochen. —

Trotzdem enthält Art. 10 der Verfassung vom 4. VII. 1813 unter Ziffer 5 (Ziffer 6 handelt vom Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht) die Bestimmung: Er (nämlich der Kleine Rat) legt dem Großen Räte über alle Teile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab und verläßt die Versammlung, wenn über dieselbe abgestimmt wird.

³ Randbemerkung: nicht anzunehmen; die Lokalität erlaube es nicht; seye leicht, die Minister darüber zu edifiziren. — Vgl. Art. 13 der Verfassung vom 4. VII. 14.

⁴ Randbemerkung: angenommen auf fr. 5000 in Liegenschaften oder Schuldtiteln. — Vgl. Verfassg. vom 4. VII. 14 Art. 16 Absatz 4.

par le sort sur une liste double formée des membres qui payent le plus d'impôts à l'Etat.¹

Le Conseil d'Etat, le tribunal d'appel et les treize membres du Grand Conseil réunis comme il est dit ci-dessus, choisiraient les 51 membres qui sont à leur nomination parmi des Citoyens agés de trente ans, dont $\frac{2}{3}$ soit 34 auraient à justifier d'une propriété de quinze mille francs en immeubles ou créances hypothécaires,² $\frac{1}{3}$ soit 17 seraient au choix libre du corps Electoral.²

§ 8. Le § 8 devrait être rédigé dans le sens des modifications ci-dessus. Les remplacements en cas de vacances des places du dernier tiers, devraient ainsi que celles aux quelles le grand (s.) Conseil nomme, être renvoyés jusques à la première Session du Grand Conseil.³

Article 17.

§ 5. A l'exemple des anciens Cantons de la Suisse on desire de voir placer en Argovie à la tête de l'Etat deux Chefs, l'un Catholique, l'autre Protestant qui alternent d'année en année dans la présidence. Cette institution consacrée par l'expérience de plusieurs Siècles a l'avantage de mieux réunir les deux pouvoirs, et de donner au Gouvernement même plus de considération. Les Chefs seraient nommés Bourgmestre, titre à la fois populaire et respecté. Le Bourgmestre en charge présiderait le Grand Conseil et le Conseil d'Etat; il serait au besoin suppléé dans l'un et l'autre corps par son collègue.⁴

Quant à la mise en activité de la Constitution, les Ministres des puissances Alliées estiment, qu'elle doit émaner de la législation actuelle, sans aucune Sanction ultérieure; Ensuite de l'acceptation de la Constitution, un tiers du Grand

¹ Randbemerkung: 13 Mitglieder aus seiner Mitte durch das Loos. — Vgl. Verfassung, Art. 16 Absatz 1; es ist aber dabei nichts von der Höhe der Steuer gesagt.

² Laut Verfassung (Art. 16) ist dieser Wunsch berücksichtigt.

³ Laut Verfassung wurde auch diesem Ratschlag entsprochen (Art. 16, letzter Absatz).

⁴ Randbemerkung: angenommen nach der Redaktion im Entwurf. — Vgl. Art. 17 der Verfassung vom 4. VII.

Conseil actuel, dans une égale proportion des Membres directs et indirects devrait être renouvelé; le Grand Conseil nommerait immédiatement le Conseil d'Etat et le Tribunal d'appel. — Le second tiers du Grand Conseil serait renouvelé de la même manière en 1815 et le dernier tiers en 1816.¹

C'est sur cette base que le Gouvernement du Canton d'Argovie est invité à faire les réglemens nécessaires.

Schraut.

Le Comte Capodistria.

Bei der Beratung des Entwurfes wurden dem Großen Räte die Zuschrift und die Bemerkungen der Minister vorgelegt.²

Am 6. Juli beschloß der Kleine Rat, den Ministern der alliierten Mächte die Verfassung mitzuteilen; zur Beantwortung ihrer Note und Bemerkungen; „mit Dankbezeugung für die erteilten und benutzten guten Rätthe.“³

ferner übersandte der Kleine Rat die Verfassung sämtlichen Ständen außer Bern. Deren Empfang bestätigten vom 14. Juli bis 1. August: Zürich, Basel, Waadt, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Unterwalden, Uri, Schwyz, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Luzern, Glarus, Graubünden.³

Am 18. Juli „legte die Gesandtschaft des Standes Aargau die neu revidierte Verfassung dieses Kantons auf den Kanzleisch (der Tagsatzung), damit dieselbe seiner Zeit von der Eidgenossenschaft anerkannt und garantiert werde.“⁴

Das Begehren von Sonderrechten konnte nicht ganz verstummen. Das erkennen wir aus folgender Stelle im Protokolle des Kleinen Rates:

23. August 1914. „Dem Stadtrat von Zofingen soll auf seine Anmeldung die tröstliche Zusicherung gegeben werden, daß man dessen

¹ Neben dem Absätze, der mit den Worten Quant à la mise beginnt, steht die Randbemerkung: nicht angenommen. — Dies bezieht sich aber nicht auf den ersten Teil; denn der Entwurf wurde nur der gesetzgebenden Behörde, dem Großen Räte, nicht jedoch dem Volke zur Genehmigung vorgelegt. Die Ausführung dagegen wurde wegen der unsichern Lage des Kantons bis zum Jahre 1815 verschoben. Es war noch der alte Große Rat, der im Januar 1815 die Regierung bestellte und Rengger in dieselbe berief.

² Protok. des Gr. R. vom 1. Heumonath 1814.

³ Protok. des Kl. R.

⁴ Repert. der Absch. 1814/48 I 397.

Wünschen um Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der Lokalbedürfnisse bei der neuen Organisation bereits schon (s.) beim Entwurf der neuen Verfassung vorläufig Rechnung getragen habe und nach Möglichkeit bei daheriger Vollziehung noch tragen werde.“

Das bezieht sich jedenfalls auf den letzten Absatz des Artikels 12 der Verfassung vom 4. Juli: „Den Gemeinden, deren Bevölkerung und örtliche Verhältnisse es besonders erheischen, können für ihre Gemeinderäthe besondere und ausgedehntere Befugnisse durch das Gesetz ertheilt werden.“

Die Regierung mußte hierin mit Rücksicht auf das Versprechen Berns an die ehemaligen Municipalstädte im Aargau behutsam vorgehen.

Die fremden Minister sagten kein Wort zu folgenden Bestimmungen, die doch für die Entwicklung der Demokratie im Kanton und im Bunde wichtiger waren, als die ausführlichen Vorschriften über das Stimmrecht und die Wählbarkeit. Dieselben stehen am Schlusse der Verfassung, im 4. Abschnitte, unter dem Titel: Allgemeine Verfügungen:

24. Jeder Einwohner des Kantons Aargau, der ein Schweizerbürger ist, kann zu Milizdiensten angehalten werden.

25. Es gibt im Kanton Aargau keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen oder Familien.¹

26. Jeder Kantonsbürger hat das Recht, in jeder Gemeinde sich niederzulassen und in derselben nach den allgemeinen Gesetzen seinen Gewerbe zu treiben.²

27. Den katholischen und protestantischen Glaubensgenossen ist die freie und unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert.

28. Den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen ist der Loskauf dieser Lasten nach den bestehenden Gesetzen zugesichert.

Allgemeine Dienstpflicht, Verbot jeglicher Art Vorrechte, Recht der freien Niederlassung und Gewerbebefreiheit, Religionsfreiheit,³ Be-

¹ Entspricht dem Art. 3 der Bundesverfassung von 1803: oben S. 8; Repert. der Abschn. 1803/13 (1886) 479.

² Entspricht dem Art. 4 der Bundesverfassung von 1803: a. a. O.

³ Allerdings nur für die zwei christlichen Bekenntnisse. Von den zwei israelitischen Gemeinden im Bezirk Zurzach, Endingen und Lengnau, ist nichts gesagt. In der That aber belästigte der Staat die Juden in religiöser Hinsicht durchaus nicht; im Gegentheil, seit dem 8. Juni 1813 bemühte sich die aargauische Regierung um

freierung des Bodens von den Grundlasten — das waren Rechte, die für das ganze Volk wichtiger waren, als das politische Wahlrecht, zu dem es erst durch eine allgemeine, bessere Schulbildung herangezogen werden mußte. Allerdings wich doch manches bürgerliche Recht, das die helvetische Verfassung gebracht hatte, dem Zuge der Zeit und dem Drucke von außen. Das bedauerte auch Stapfer. Trotzdem hoffte der Sprecher des Großen Rates, durch diese Verfassung sei das Glück des Volkes begründet, wie der bereits erwähnten Schlußrede¹ zu entnehmen ist. Sie lautet:

„Noch nie während der ganzen Dauer der Existenz unsers theuren Kantons hat sich seine gesetzgebende Behörde mit einem so wichtigen Gegenstande beschäftigt, als dermal, wo die Hauptgrundlagen unserer bürgerlichen Verfassung bestimmt wurden, die das Glück Unserer Kinder und spätesten Nachkommen begründen sollen. Die Ruhe und [der] Zustand, mit welcher diese über alles wichtige Angelegenheit beraten und behandelt wurde, wie sehr sie auch ihrer Natur nach geeignet sein mochte, Verschiedenheit der Ansichten zu erzeugen, beweiset den hohen Wert, den die ganze Versammlung auf Beibehaltung der Eintracht leget, der² Wir die Fortdauer unserer Existenz zu verdanken haben, und zu deren Erhaltung jeder gerne von seinen Individuellen Meinungen dem allgemeinen etwas aufopfert. — Wir wollen uns denn auch wirklich der tröstlichen Hoffnung überlassen, daß Wir durch Annahme einer Verfassung, gleich geeignet, die bürgerliche Freiheit zu bewahren, als demagogische Stürme zu vermeiden, das Wohl unserer spätesten Nachkommen begründet zu haben; und daß die endliche Organisation des Kantons mit eben der Mäßigung und brüderlichen Eintracht werde vollendet werden, als seine Hauptgrundlagen bestimmt wurden.“

* * *

b) Vom Bundesvertrag.

Im Briefwechsel zwischen Rengger und dem Kleinen Rate ist öfter die Rede von der Übereinkunft, die einen Teil der Bundesver-

Beseitigung des jämmerlichen Zustandes der Jugenderziehung in den zwei Gemeinden, auf die alle Israeliten der Schweiz zusammen gedrängt waren: ein Erbteil, das die alteidgenössische, landvögtliche Mißwirtschaft dem Aargau aufgehalst hatte. Näheres bietet das lehrreiche Buch: E. Haller, Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau; Aarau 1900.

¹ Sie ist enthalten im Aftenbund I A Nr. 7.

² Vorlage: deren.

fassung vom 16. August 1814 bildete; als Erläuterung des 1. Artikels, dessen Schlußsatz lautete: „Sie — die Kantone — gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet; mit Ausnahme jedoch der angesprochenen Landesteile, so lange die darauf haftenden Ansprüche nicht ausgetragen und beseitigt sind.“

Damit war der Tagsatzungsbeschluß vom 29. Dezember 1813, der zu Gunsten der neuen Kantone lautete,¹ tatsächlich beseitigt. Die auseinander gefallene und noch nicht wieder aufgerichtete Eidgenossenschaft hatte ihn nicht durchsetzen können.

Am 22. August schickte die Regierung des Aargaus Abgeordnete an mehrere Kantonsregierungen, mit der Meldung, sie könne den neuen Bundesvertrag nicht annehmen. Denn dadurch hätte sie ja einen Teil ihres staatlichen Gebietes in Frage gestellt. Die Mitteilung an Zürich trug sie dem dort anwesenden Kengger auf. Schon zum 25. August meldet das Protokoll des Kleinen Rates:

„Von der mündlichen Anzeige über das vergnügliche Resultat der Sendung des Herrn Regierungsrates Fejer nach Basel und des Herrn Doct. Kengger nach Zürich wird hiemit einstweils Notiz genommen.“

Der Kleine Rat hatte Recht, daß er von dem günstigen Bericht nur für einstweilen Notiz nahm. Denn als die Tagsatzung am 6. Herbstmonat wieder zusammen trat, beharrten Bern und seine Anhänger auf ihren Forderungen und auf der Behauptung der bedingten Garantie der kantonalen Gebiete samt der Übereinkunft. Der Aargau aber erklärte, er könne die Bundesverfassung nur annehmen, wenn der Nachsatz des 1. Artikels weggelassen und somit die Gewährleistung des Gebietes allgemein und einfach ausgesprochen werde. Hinsichtlich der Übereinkunft: Da der Aargau keine rechtlichen Ansprüche auf sein Gebiet anerkennt, so können die Forderungen, welche die Stände Bern und Zug auf den größten Teil dieses Gebietes aufstellen, weder einer vermittelnden noch einer schiedsrichterlichen Erörterung unterliegen.²

Von den unbeteiligten Kantonen, insbesondere von Zürich, zu wenig oder gar nicht unterstützt, unterlag die Sache der neuen Kantone vor der Bundesversammlung, die keinen Ausweg finden konnte.

Sie versuchte nochmals, den Bundesvertrag mit der Schiedsgerichts Klausel durchzubringen und ihn beschwören zu lassen, als bereits

¹ oben S. 9; Nachtrag IV S. 171; Oechsli II 81.

² Abschied 1814/15 II 88.

das europäische Schiedsgericht angerufen war. Im Namen der Tagsatzung schrieb der Präsident am 25. Wintermonat an die Kantone Waadt und Aargau in sehr beweglichen Worten:

Die Tagsatzung habe am 15. Wintermonat den 5. Jänner 1815 als den Tag bestimmt, an dem der neue Bund der Eidgenossen unterschrieben, besiegelt und beschworen werden sollte.¹ Die beiden Kantone werden dringend aufgefordert, sie möchten durch Annahme der Übereinkunft vom 16. August in die Zahl der wirklich im Bunde stehenden Kantone treten. „Es ist nicht denkbar, daß eine im Vaterlande selbst vorzunehmende gütliche Vermittlung der obwaltenden Ansprachen . . . je auf eine Art, welche das Ansehen, die Rechte und den glücklichen Bestand der Kantone gefährde, ausfallen könne.“ Die Übereinkunft sei von der Bundesverfassung untrennbar, und es sei nicht statthaft, nur einen Teil der Verfassung zu beschwören.²

Am 14. Christmonat 1814 antwortete der aargauische Kleine Rat der Tagsatzung, daß er die Übereinkunft nicht annehmen könne. Der Aargau habe zwar die Bundesverfassung anzunehmen erklärt, obgleich sie in mancher wichtigen Beziehung seinen Ansichten nicht zusage. Wenn er jedoch der Konvention vom 16. August die Zustimmung standhaft verweigere, so geschehe es in der unwandelbaren Überzeugung, daß der Geist und das Wesen derselben die wichtigsten Interessen des Kantons Aargau dem Zufall Preis gebe und daß an diesem Zufalle die heiligsten Rechte und die Ehre des Kantons hängen. „Die Konvention selbst verdankt ihre Entstehung einer Voraussetzung, die wir nie zugeben können, und in welcher wir mit innigstem Bedauern einen schwer zu erstickenden Keim von Mißtrauen und Gärung erblicken; der Voraussetzung nämlich, daß der Kanton Aargau erst durch Ab-

¹ Für die Feierlichkeit des Bundeschwures schlug die diplomatische Kommission der Tagsatzung vor:

a. Am Morgen des 5. Janners 1815 zur beliebigen Stunde sollen sämtliche Ehrengesandtschaften, eine jede von ihrer Wohnung aus, sich auf das allhiefige (Zürcher) Rathaus in die große Ratsstube verfügen.

b. Dieselben werden all dort von dem Kleinen Rat, dem Obergericht und allfällig andern hiesigen Behörden empfangen, welche der Zeremonie als Zeugen beizuwohnen haben.

c. Nach vorhergegangener Eröffnung durch das Präsidium wird die Besieglung, Beschwörung und Unterzeichnung der Bundesakte vorgenommen. — Abschied 1814/15 II 116. Auch der Wortlaut des Bundeseides war schon festgestellt: Absch. II 101.

² Absch. II 114 f.

tretung eines Teils seines Staatseigentums seinen rechtlichen Besitzstand erkaufen müsse. Das ist die Frage, worüber am Ende ein Schiedsrichter entscheiden soll. Dieser Einzelne soll den Preis bestimmen, für den die ansprechenden Mitstände auf ihre weitgreifenden Ansprüche Verzicht leisten und dem herabgewürdigten, unter seinen Opfern erliegenden Bundesgliede die eidgenössische Garantie seines Gebietes und seiner Unabhängigkeit erteilt werden soll."

Der Aargau glaubt allerdings, es fänden sich edle Eidgenossen, denen das Schiedesamt anvertraut werden könnte. „Über wer wollte es dem Manne verargen, der das Schicksal des Aargaus in seiner Hand hätte, wenn er schon in der Urkunde, aus der sein Auftrag sich herleitet, einen hinlänglichen Grund fände, dem Kanton Aargau unerschwingliche Opfer aufzubürden, während kein Staatsrecht, keine Verträge, kein Maßstab der Billigkeit hier die Grenzen zwischen Recht und Konvenienz bezeichnen. Welcher Stand, dessen beinahe ganzes Staatseinkommen in Anspruch genommen wird,¹ könnte bei einer solchen Entscheidungsart sich beruhigen; so leicht es hingegen demjenigen fallen muß, der, seines reichen Besitzstandes versichert, nur zweideutige² Hoffnungen auf die Waagschale legt, die er ohne Gefahr und edler dem Vaterlande freiwillig zum Opfer brächte."

Auch die Regierung des Aargaus empfindet es, „daß diese feierliche Stunde, auf der das Glück von Jahrhunderten ruhen soll, von keinem Groll, keinem Mißtrauen entweiht werden dürfe“, und daß die Entzweiung der Ehre und dem künftigen Schicksal des Vaterlandes nachteilig werden kann. „Die Vorsehung möge es verhüten; aber was auch daraus entstehe, dieses Unheil verschuldet zu haben, nie kann der Vorwurf ein Bundesglied treffen, das dem gemeinsamen Vaterlande so manches schwere Opfer brachte, nur das seiner Selbsterhaltung nicht.“³

Außer Waadt⁴ lehnten auch Basel⁵ und Appenzell-Innerrhoden

¹ Diese Ausführungen zeigen, daß schließlich der Aargau seinen unverletzten Bestand auch um Geld erkaufen und damit die Ansprecher hätte befriedigen können; wie im Jahre 1417 die Berner den Kaiser, der den eroberten Aargau zu des Reiches Händen zurück verlangte, mit einer Geldsumme zum Schweigen brachten: Eidg. Abschiede I 196. Siehe auch unsere Einleitung S. 11, mit Anmerk. 5.

² so, statt zweifelhafte.

³ Absch. 1814/15 II 117 f.

⁴ Durch Schreiben v. 23. XII. 14, oben bei Nr. 25 S. 77 erwähnt.

⁵ Durch Schreiben v. 24. XII. 14; erwähnt oben bei Nr. 26, S. 79 Anmerk. 1.

die Leistung des Bundeschwures ab, so lange die Einigkeit fehle. Basel schrieb dem Präsidenten der Tagsatzung über die auf den 5. Januar festgesetzte Beschwörung des neuen Schweizerbundes:

... „Dieses veranlaßte uns zu nochmaliger Betrachtung der gegenwärtigen Lage unserer vaterländischen Angelegenheiten. Es ist Euer Hochwohlgeboren bekannt, daß wir von jeher in der Meinung standen, es sollte dieser feierliche Akt für so lange verschoben werden, bis über das Schicksal unsers Vaterlandes ein bestimmter Entscheid werde bekannt worden seyn, und zwar um so mehr, da leider die Ansichten und Wünsche der Kantone getrennt und mehrere bei der Tagsatzung nicht anwesend sind. Um jedoch den Vorstellungen einiger Kantone nachzugeben, willigte auch unser Stand ein, daß ein Tag zur Beschwörung angesetzt werde, in der Voraussetzung, daß bis auf die festzusetzende Epoche nähere Aufschlüsse über unsere Angelegenheiten von dem Friedenskongreß in Wien einkommen würden; allein wir sind leider noch in der nämlichen Ungewißheit, wie vor acht Wochen, als der Tag auf den 5. Jenner bestimmt wurde.

Aber nicht nur diese Ungewißheit ist noch die nämliche; sondern auch die gleiche Spannung herrscht noch unter den Kantonen. Mehrere haben sich zur Nichtannahme der dem Bundesakt angehängten Übereinkunft erklärt; Schwyz und Unterwalden halten sich noch immer von der Versammlung der übrigen entfernt. Dieses alles erregt bei uns die Besorgniß, daß eine förmliche Trennung erfolgen dürfte, wenn bestimmt darauf bestanden werden wollte, daß die Beschwörung den 5. Jenner vor sich gehen soll.

Deßwegen erregt sich der Wunsch bei uns, daß eine nochmalige Verschiebung für so lange beliebt werden möchte, bis wir über unser Schicksal von Wien aus eine bestimmte Aufklärung werden erhalten haben.“

Auch Appenzell=Innerroden verlangte Aufschub des Bundeschwures. Es bezog sich dabei auf die Zuschriften der Minister von Osterreich (28. Nov.), Großbritannien (21. Nov.) und Rußland (18. Nov.). In diesen gleichlautenden Notizen teilten die Minister im Namen ihrer Monarchen der Tagsatzung zu Händen der Kantone mit, daß sich die in Wien versammelten Vertreter der Mächte mit den Angelegenheiten der Schweiz beschäftigen; sie wünschten, daß in allen Kantonen Ruhe herrschen möge. Die schweizerischen Völkerschaften sollen mit Ver-

trauen die endgültigen Anordnungen gewärtigen, die ohne Verzug ihr künftiges Wohl begründen werden.¹

Appenzell=J. bemerkt in seiner Antwort vom 21. Christmonat 1814² an die Tagsatzung, „die man richtiger als einen eidgenössischen Rat bezeichne“: es finde sich viel Gärungsstoff in der Eidgenossenschaft, weshalb auch die fremden Minister vor Ausbrüchen warnen.

„Wir haben Euer Hochwohlgeboren unsere Ansicht schon einmal eröffnet über den Bundesschwur, daß eine solche religiöse Handlung nur dann nutzbar werde, wenn sie nach der Weise der alten Bünde geschehe, nämlich in den Kantonen durch das Volk. Wir verstehen unter einem Bundesschwur eine Verpflichtung, sich gegenseitig für die Unabhängigkeit zu verteidigen. Zur Verteidigung der Unabhängigkeit bedarf es Erkennung der Pflicht und festen Willen, das Beschworne zu erfüllen. Es fragt sich nun: ist die Schweiz in einer solchen Beschaffenheit, daß das Volk in einem Bundesschwur sich gegenseitige Handbietung versprechen kann und darf?

Die Weisung der Herren Minister, der Jurf der Herren Gesandten in Wien: erhaltet doch Ruhe! beweiset das Gegenteil.

Oder sollte wohl eine Eidesleistung von Repräsentanten nützlicher sein? Wenn nun eine Eidesleistung von Repräsentanten geschieht, was erzwecket selbe in Kantonen, die unter Bajonetten stehen,³ anders als die Meinung, man verbinde sich zu Handhabung der dormaligen Behörden, zu wünschenden Rechten dormaliger Machthaber? Welchen Eindruck gibt es auf das Volk in demokratischen Kantonen, denen der Bundesschwur von Aarau im Jahr 1798 noch unvergessen ist; der dazumal zur Absicht hatte, familienregierung und Handelsmonopol einzelnen Theilen zu befestigen, unter dem Vorwand, dem Ausland Eintracht zu beweisen? Endlich da die Herren Minister selbst ausgesprochen: „qu'on attende avec confiance les arrangements definitifs“, was will man beschwören? fürwahr, hochgeachteter Herr Präsident, eine Beschwörung der Bundesakte, da noch nicht alle Brüder vereint sind, da in Kantonen noch Bajonette Schweigen auflegen, nützet nicht nur nichts; es schadet durch vermehrendes Miß-

¹ Absch. 1814/15 II 17.

² a. a. O. II 120.

³ Hinweis auf die Städtkantone, in denen das aristokratische Regiment nur mit Waffengewalt behauptet werden konnte. Man denke an die Vorgänge im Berner Oberland: Hilty Jahrbch. II 243 ff; besonders S. 249, Anmerk. 1; Wechsli II 190 ff.

trauen, es erbittert Brüder gegen Brüder. Und wie würde eine solche feierliche Handlung in ihrem Ansehen geschwächt werden, wenn in vorkommenden pflichtigen Erfüllungen der allgemeinen Verteidigung die Stimme des Ungehorsams sich auflehnte und keine Teilnahme mit Ernst und Willen des Volkes sich zeigte? Wäre nicht wieder ein innerer Feind wie im Jahre 1798 vorhanden?

Unsere Ansichten sind erneuert mit jedem Schritt: daß man nicht eher einen Bund beschwöre, bis Bajonette in Kantonen überflüssig werden, bis die Kantone unter sich einig sind, und das Volk weiß, wie es seine Unabhängigkeit zu beschwören habe. Erst dann kann und wird eine solche feierliche Handlung in Kantonen nutz- und fruchtbar, und jeder wird in vorkommender Gefahr mit Ernst und Willen sein Vermögen und sein Leben dem Vaterlande gern zum Opfer bringen, wie unsere Vorfäter rühmlich in Taten es gezeigt und durch die Bünde vorgeschrieben haben.“
